

**Leitfaden zum Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz
(GRUG) für die OÖ Landesinnung der Hafner, Platten- und
Fliesenleger und Keramiker (OÖ Landesinnung)**

Mit dem GRUG erfolgte die Umsetzung der RL (EU) 2019/770 über bestimmte vertragliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Digitale-Inhalte-RL) sowie der RL (EU) 2019/771 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs (Warenkauf-RL); es wurde das österreichische Gewährleistungsrecht novelliert und ein neues Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) geschaffen. Zusätzlich gibt es Adaptierungen in ABGB und KSchG.

Die neue Rechtslage ist auf Verträge anzuwenden, die ab 1.1.2022 abgeschlossen werden.

Das VGG ist eine - auf bestimmte Verbrauchergeschäfte eingeschränkte - Sondervorschrift, die neben dem allgemeinen Gewährleistungsrecht des ABGB steht, aber bei Verbrauchergeschäften Vorrang hat. Es gibt daher künftig zwei parallel existierende Gewährleistungsschienen.

**Das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)
Anwendungsbereich des VGG**

Der Anwendungsbereich des VGG ist in § 1 geregelt. Gemäß § 1 Abs 1 VGG ist das Gesetz auf Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern beim Kauf von Waren (bewegliche körperliche Sachen) und bei Bereitstellung digitaler Leistungen anzuwenden.

Weil die Bereitstellung digitaler Leistungen nicht zu den typischen Leistungen der Mitglieder der **OÖ Landesinnung** zählt, beschränkt sich dieser Leitfaden auf den Kauf von Waren.

Die Regeln zum Kauf von Waren gehen deutlich weiter als die der Kaufverträge gemäß §§ 1053 ff ABGB, weil auch der Kauf von Waren, die zuvor noch hergestellt werden müssen (Werklieferungsverträge), vom Gesetz umfasst ist.

Ob auch ein aus kauf- und werkvertraglichen Elementen bestehender „Mischvertrag“ unter das VGG fällt, ist im Einzelfall danach zu beurteilen, welcher Parameter deutlich im Vordergrund steht.

Erwägungsgrund Nr 17 der Warenkauf-RL erwähnt, dass bei Verträgen, die Elemente des Warenverkaufs und der Bereitstellung von Dienstleistungen enthalten, das nationale Recht bestimmen soll, ob der gesamte Vertrag als Kaufvertrag im RL-Sinn zu gelten hat.

Der österreichische Gesetzgeber führt dazu in den EB aus, dass ein Werkvertrag „klassischer Ausprägung“, der entweder keine Kaufvertrags Elemente oder nur solche von untergeordneter Bedeutung aufweist, nicht unter den „Kauf von Waren“ im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 VGG zu subsumieren sei (RV 949 BlgNR 27. GP 13).

Wenn der Werkunternehmer nur eine Dienstleistung zu erbringen hat (Verfliesung, sofern der Verbraucher die Fliesen beistellt) oder wenn der Materialeinsatz des Werkunternehmers deutlich hinter das Dienstleistungselement tritt, das den Kern der Leistung ausmacht, kommt das VGG nicht zur Anwendung (RV 949 BlgNR 27. GP 13).

Daher können auch Werkverträge gemäß §§ 1151, 1165 ff ABGB unter den Anwendungsbereich des VGG fallen, wenn sie sich auf die Herstellung und Übergabe einer Ware beziehen.

Für die Leistungen der Mitglieder der **OÖ Landesinnung** bedeutet dies, dass stets im Einzelfall zu prüfen ist, ob sich der Vertrag im Anwendungsbereich des VGG oder ABGB befindet.

Überwiegen die Kaufvertrags- die Dienstleistungselemente, kommt das VGG zur Anwendung, sonst das ABGB. Nebenleistungen wie Montage oder Installierung von Waren werden vom VGG erfasst. Reine Werkverträge (Erbringung von Dienstleistungen) fallen nicht unter das VGG.

Weiters ist der sachenrechtliche Aspekt des Vertragsgegenstandes zu prüfen, weil gemäß § 1 Abs 1 Z 1 VGG nur bewegliche körperliche Sachen unter den Begriff der Ware zu subsumieren sind. Ein Werkvertrag über das Setzen eines Ofens oder das Verlegen von Fliesen fällt nicht in den Anwendungsbereich des VGG.

Auf diese Verträge ist - wie bisher - das ABGB anzuwenden.

VGG

- Verbraucherverträge beim Kauf von Waren
- Verbraucherverträge beim Kauf von Waren, die zuvor herzustellen sind (Werklieferungsverträge)
- Verbraucherverträge zur Bereitstellung digitaler Leistungen

ABGB (§§ 924 ff)

- Verträge zwischen Unternehmern (B2B)
- Verbraucherverträge für unbewegliche Sachen
- Verbraucherverträge für reine Werkverträge (Dienstleistungen)

Der Mangelbegriff des VGG

Der Unternehmer leistet - wie bisher - Gewähr, dass die von ihm übergebene Ware dem Vertrag entspricht = keinen Mangel aufweist (§ 4 VGG).

Bisher haftete der Übergeber dafür, dass die Sache die bedungene oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft hat, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entspricht und sie der Natur des Geschäftes oder vereinbarungsgemäß verwendet werden kann.

Beim VGG wird zwischen subjektiv und objektiv erforderlichen Eigenschaften unterschieden.

Gemäß § 5 VGG haftet der Unternehmer, dass die Ware die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist. Dies betrifft insbesondere die vereinbarte Art, Menge, Qualität und/oder Funktionalität der Ware sowie weitere Vereinbarungen wie Montage

oder Installation. Die vereinbarten Eigenschaften sind den bisherigen „bedungenen Eigenschaften“ vergleichbar.

§ 6 VGG bestimmt, dass die Ware - zusätzlich zu den vereinbarten Eigenschaften - objektiv erforderliche Eigenschaften aufzuweisen hat. Das sind die „gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften“, die nun als Mindestanforderungen festgeschrieben werden und von denen nur unter strengen Voraussetzungen abgewichen werden darf.

Eine Vereinbarung über eine Abweichung von objektiv erforderlichen Eigenschaften ist nur bei Einhaltung gewisser Formerfordernisse zulässig.

Der Verbraucher muss „eigens“ in Kenntnis gesetzt werden, dass die Ware nicht die objektiv erforderlichen Eigenschaften aufweist und er muss dieser Abweichung bei Vertragsabschluss „ausdrücklich und gesondert“ zustimmen. Damit sind konkludente Zustimmung und abweichende Vereinbarungen in AGBs ausgeschlossen.

Da es im VGG keinen „offenkundigen Mangel“ wie in § 928 ABGB gibt, werden auffällige und sofort erkennbare Mängel nicht automatisch Vertragsinhalt.

Vermutungsfrist

Das österreichische Gewährleistungsrecht bestimmt, dass die Mangelhaftigkeit der Sache bereits bei der Übergabe vermutet wird, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten hervorkommt. Innerhalb dieses Zeitraumes hat der Übergeber die Beweislast.

Danach muss der Übernehmer beweisen, dass der Mangel bereits bei der Übergabe bestanden hat.

Im VGG wird die Vermutungsfrist mit der Beweislastumkehr auf ein Jahr verlängert (§ 11 Abs 1 VGG), was die Rechtsposition des Unternehmers wesentlich verschlechtert.

Außerhalb des VGG bleibt es bei der sechsmonatigen Vermutungsfrist gemäß § 924 ABGB.

Gewährleistungs- und Verjährungsfrist

Die Gewährleistungsfrist ist der Zeitraum, in dem ein Mangel hervorkommen muss, um eine Haftung des Übergebers auszulösen.

Die Verjährungsfrist ist der Zeitraum, in dem der Unternehmer seine Rechte geltend machen kann.

Die Gewährleistungsfrist beträgt bei beweglichen Sachen - wie bisher - zwei Jahre und beginnt ab Übergabe der Ware (§ 10 Abs 1 VGG).

Für gebrauchte Waren kann die Gewährleistungsfrist nach dem VGG auf ein Jahr verkürzt werden, sofern dies mit dem Verbraucher im Einzelnen ausgehandelt wird (§ 10 Abs 4 VGG).

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, hat der Verbraucher nun zur Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche zusätzlich drei Monate Zeit. Die Rechte des Verbrauchers aus der Gewährleistung und die Ansprüche aus einer Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren daher erst drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 28 Abs 1 VGG) und eine gerichtliche Geltendmachung ist nicht mehr erforderlich, weil eine bloße Erklärung ausreichend ist. Durch die neue Rechtslage kann der Verbraucher bis zum Ende der Gewährleistungsfrist außergerichtliche Verhandlungen mit dem Unternehmer führen.

Da diese Regelung gemäß § 28 VGG und § 933 Abs 3 ABGB gilt, ist sie auch bei Verträgen, die nicht dem VGG, sondern dem ABGB unterliegen, anzuwenden.

Gewährleistungsbehelfe (§§ 12 ff VGG)

Die Gewährleistungsbehelfe sind zwar im VGG detailreicher, bringen aber keine grundlegenden Neuerungen.

Es bleiben die vier Gewährleistungsbehelfe, die in zwei Stufen gegliedert werden. Auf der ersten Gewährleistungsstufe kann der Verbraucher zunächst nur die Herstellung des mangelfreien Zustandes verlangen; er hat die Wahl zwischen Verbesserung oder

Austausch der Ware. Auf der zweiten Gewährleistungsstufe stehen ihm Preisminderung und die Vertragsauflösung zur Verfügung (der Begriff der "Wandlung" ist entfallen).

§ 13 Abs 3 VGG normiert eine „Aus- und Einbauregelung“, womit die Rsp des EuGH in der RS *Gebr. Weber und Putz* übernommen wurde. Demnach umfasst die Mangelbehebung für Waren, die ihrer Art und ihrem Zweck entsprechend montiert/installiert wurden, auch die Entfernung der mangelhaften Ware und die Montage/ Installation der Ersatzware oder verbesserten Ware.

Weitere Neuerungen sind in § 15 VGG enthalten. Sie betreffen die Rechte und Pflichten bei Vertragsauflösung. Bemerkenswert ist insbesondere § 15 Abs 3 VGG, dass der Unternehmer die Rückzahlung des Kaufpreises verweigern kann, bis er entweder die Ware zurückerhalten oder der Verbraucher ihm einen Nachweis der Warenrücksendung erbracht hat.

Neuerungen im ABGB

Weil das VGG dem ABGB vorgeht, bedeutet das im Umkehrschluss, dass das ABGB überall dort zur Anwendung gelangt, wo das VGG keine Regelung trifft. Dies gilt insbesondere beim Rückgriff in der Absatzkette gemäß § 933b ABGB.

Rückgriff des gewährleistungspflichtigen Übergebers

§ 933b ABGB regelt besondere Rückgriffsrechte in der Absatzkette (Händlerregress). Seine Besonderheit liegt darin, dass bei einer Absatzkette ein Unternehmer gegen seinen unternehmerischen Vormann auch dann noch Gewährleistungsrechte geltend machen kann, wenn gegen diesen die Gewährleistungsfristen schon abgelaufen sind.

Die Neuerung besteht darin, dass der Anspruch gegen den Vormann nicht auf das geleistete Entgelt beschränkt ist, wenn der Unternehmer durch Verbesserung/Austausch Gewähr leisten musste. In diesem Fall umfasst der Gewährleistungsanspruch des

Unternehmers gegen seinen Vormann den gesamten durch Verbesserung/Austausch entstandenen Aufwand.

Außerdem regelt § 933b Abs 4 ABGB nun, dass eine Vereinbarung, mit der ein Rückgriff ausgeschlossen/beschränkt wurde, nur dann verbindlich ist, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt wurde und den Übergeber - unter Berücksichtigung aller Umstände - nicht gröblich benachteiligt.

Durch das Erfordernis des Aushandelns im Einzelfall, ist nun eine abweichende Vereinbarung in AGBs ausgeschlossen.